

## Neuordnung der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

HANS-DIETER HOCH

■ **Am 1. August 1999 trat eine neue Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft in Kraft. Die Ausbildungsverordnung erstreckt sich auf insgesamt 18 Bauberufe. Dreizehn Bauberufe gelten für die Bereiche Industrie und Handwerk. Im Bereich der Industrie sind darüber hinaus weitere fünf Bauberufe anerkannt.**

### AUSBILDUNG IN INDUSTRIE UND HANDWERK

Die Ausbildungsordnung legt zwei zeitlich und sachlich aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung fest. Diese Regelung gilt für Industrie und Handwerk. Sie galt bisher nur für den Bereich der Industrie.

Der Abschluss auf der zweiten Stufe wird nach insgesamt drei Jahren Berufsausbildung erreicht. Die zweite Stufe erstreckt sich auf zehn Bauberufe in den Bereichen Industrie und Handwerk sowie auf weitere fünf Bauberufe im Bereich der Industrie. Die in Industrie und Handwerk einander entsprechenden Bauberufe haben gleiche Berufsbezeichnungen. Für sie gelten gleiche Ausbildungsinhalte und gleiche Prüfungsanforderungen.

Die erste Stufe schließt nach zwei Jahren Berufsausbildung mit den Berufen Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter oder Tiefbaufacharbeiter ab.

### AUSBILDUNGSPROFIL

Für jeden Bauberuf wurde ein Ausbildungsprofil erarbeitet. Es enthält die wesentlichen Strukturmerkmale der Ausbildung und beschreibt übersichtlich und in knappen Worten die unterschiedlichen Arbeitsgebiete, für die sich Gesellen und Facharbeiter in der Bauwirtschaft aufgrund ihrer Ausbildung qualifiziert haben, und ihre beruflichen Qualifikationen. Die Ausbildungsprofile werden in die Sprachen Englisch und Französisch übersetzt und zusammen mit der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie sollen dem Facharbeiter- oder Gesellenbrief als Anlage beigelegt werden.

### BERUFAUSBILDUNG IN ÜBERBETRIEBLICHEN AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Die Zeiten der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind als Margen wie folgt geregelt:

- im 1. Ausbildungsjahr zwischen 17 und 20 Wochen
- im 2. Ausbildungsjahr zwischen 11 und 13 Wochen und
- im 3. Ausbildungsjahr 4 Wochen.

Die Entscheidung über die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung im 1. und 2. Ausbildungsjahr trifft im Rahmen der Marge die zuständige Stelle (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer). Sie ist dem Ausbildungsvertrag zugrunde zu legen und gilt für die gesamte Ausbildungszeit. Hat die zuständige Stelle keine Regelung getroffen, legt der Ausbildende (Ausbildungsbetrieb) die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung fest.

### NEUER AUSBILDUNGSBERUF SPEZIALTIEFBAUER

Der Spezialtiefbauer gehört zu den Berufen der Gruppe Tiefbau. Es handelt sich um einen neuen industriellen Ausbildungsberuf der zweiten Stufe. In der ersten Stufe wird der Ausbildungsgang als Tiefbaufacharbeiter im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten durchgeführt.

### EINHEITLICHE BERUFSBEZEICHNUNG: WÄRME-, KÄLTE- UND SCHALLSCHUTZISOLIERER

Bisher lautete die Berufsbezeichnung für diesen Bauberuf im Bereich der Industrie Isoliermonteur. Nun gilt für diesen Ausbildungsgang in Industrie und Handwerk eine einheitliche Berufsbezeichnung.

### BERUFLICHE GRUNDBILDUNG

Die berufliche Grundbildung wurde neu strukturiert und in die Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau unterteilt. Die für alle Bauberufe gleich lautenden Lernziele umfassen einen Zeitraum von 26 Wochen. Die fachübergreifenden

Lernziele können im Zusammenhang mit den fachbezogenen Lernzielen in den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau vermittelt werden. Für den Zeitraum von 18 Wochen enthält die berufliche Grundbildung unterschiedliche Ausbildungsinhalte in den Bereichen Hochbau, Ausbau oder Tiefbau. In weiteren acht Wochen sollen die Ausbildungsinhalte im Betrieb unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.

### BERUFLICHE FACHBILDUNG

Die Ausbildungsinhalte der beruflichen Fachbildung wurden den heutigen Anforderungen in der Bauwirtschaft angepasst. Sie sind als Lernziele beschrieben. Lernziele orientieren sich an beruflichen Aufgabenstellungen. Neue Ausbildungsinhalte beziehen sich vor allem auf die Verwendung neuer Bau- und Bauhilfsstoffe sowie auf den Einsatz von Geräten und Maschinen. Zusätzlich enthält die berufliche Fachbildung für alle Berufe auf der zweiten Stufe Ausbildungsinhalte, die sich auf Arbeiten im Bereich des Sanierens und Instandsetzens beziehen. Einen besonderen Stellenwert haben die fachübergreifenden Inhalte zur Arbeits- und Ablaufplanung auf der Baustelle, zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz.

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

Sie wird in Form einer „praktischen Aufgabe“ durchgeführt. Die „praktische Aufgabe“ ermöglicht dem Prüfungsausschuss einen größeren Spielraum bei der Durchführung der Prüfung. Bei der bisher verwendeten Arbeitsprobe ist nicht nur das Endergebnis, sondern der gesamte Arbeitsablauf Gegenstand der Bewertung. Beim Prüfungsstück wird dagegen nur das Endergebnis bewertet. Mit der in der neuen Ausbildungsordnung geregelten „praktischen Auf-



gabe“ kann die praktische Prüfung zur Erfassung der Handlungskompetenz künftig als Arbeitsprobe oder als „Mischung“ aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück durchgeführt werden. Eine Mischung aus Arbeitsprobe und Prüfungsstück kann den Prüfungsaufwand reduzieren und die Flexibilität der Durchführung der praktischen Prüfung erhöhen, da in diesem Fall lediglich einzelne Phasen als Arbeitsprobe bewertet werden.

### SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Sie findet jeweils in zwei fachbezogenen Prüfungsbereichen und im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde statt. Die fachbezogenen Prüfungsbereiche beziehen sich auf abgegrenzte Arbeitsgebiete. In Prüfungsbereichen lassen sich komplexe, umfassende Aufgaben stellen. Der Praxisbezug in der schriftlichen Prüfung wird dadurch stärker betont.

### BESTEHEN DER ABSCHLUSS- ODER GESELLENPRÜFUNG

Die Ausbildung wird auf der ersten Stufe mit der Abschlussprüfung und auf der zweiten Stufe mit der Abschluss- oder Gesellenprüfung abgeschlossen. Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag von dreijähriger Dauer, die die Abschluss- oder Gesellenprüfung nach drei Jahren (zweite Stufe) nicht bestehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen den Facharbeiterabschluss der ersten Stufe. Hierzu muss der Prüfling in der Abschluss- oder Gesellenprüfung auf der zweiten Stufe im praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht haben. Ferner muss er im schriftlichen Teil in einem der beiden fachbezogenen Prüfungsbereiche mindestens eine ausreichende Leistung erzielt haben und darf in keinem dieser Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung vorweisen. Der Prüfling soll jedoch zuvor alle Möglichkeiten der Wiederholung ausschöpfen.

## RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN BERUFSSCHUL- UNTERRICHT

Er wurde in Anlehnung an die Erfordernisse der betrieblichen Ausbildung ebenfalls überarbeitet. Der Rahmenlehrplan ist nach Lernfeldern strukturiert und nicht mehr nach den traditionellen Schulfächern. Dadurch soll sich der Unterricht in der Berufsschule mehr an ganzheitlichen Aufgabenstellungen orientieren, die die Praxis auf der Baustelle widerspiegeln (handlungsorientierter Unterricht).

## SCHULISCHES BERUFSGRUNDBILDUNGSJAHR

Der Rahmenlehrplan für das schulische Berufsgrundbildungsjahr gliedert sich in Fachpraxis und Fachtheorie. Der Rahmenlehrplan Fachpraxis ist ebenfalls wie die berufliche Grundbildung in die drei Bereiche Hochbau, Ausbau und Tiefbau unterteilt. Über den Zeitraum von 26 Wochen gelten gleiche Lernfelder und gleiche Inhalte, in den weiteren 26 Wochen unterschiedliche Lernfelder und Inhalte in den Bereichen. In der Fachtheorie gelten im Rahmenlehrplan für alle Bauberufe einheitliche Lernfelder und Inhalte. Das schulische Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Bautechnik wird flächendeckend in Niedersachsen durchgeführt. In allen anderen Bundesländern gilt überwiegend die kooperativ durchgeführte berufliche Grundbildung (Ausbildungsbetrieb und Berufsschule).

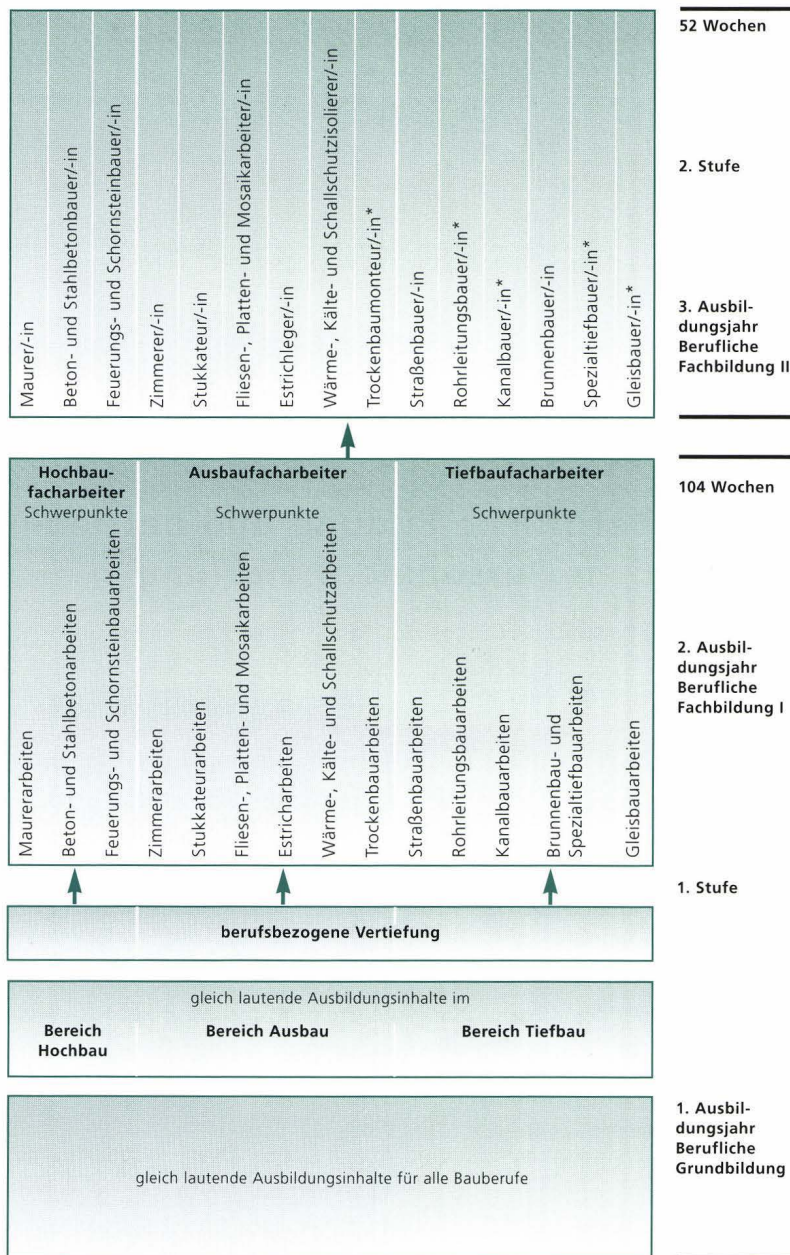
## HINWEIS ZU DEN WEIBLICHEN BERUFS- BEZEICHNUNGEN:

Die neue Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft nennt für alle Bauberufe männliche und weibliche Berufsbezeichnungen. Aufgrund des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) trat das bis zu diesem Zeitpunkt in einigen Bauberufen geltende Beschäftigungsverbot von Frauen außer Kraft. Deshalb werden nun für alle Bauberufe auch die weiblichen Berufsbezeichnungen genannt.

Eine ausführlichere Darstellung der Kernpunkte der neuen Ausbildungsverordnung enthält die Broschüre „Ab 1. August 1999 eine neue Ausbildungsordnung: Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“.<sup>1</sup>

Die neue Ausbildungsverordnung wurde gemeinsam mit zahlreichen Sachverständigen des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes und der Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt im Bundesinstitut für Berufsbildung entwickelt. Die Arbeiten wurden begleitet von Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Zeitlich parallel dazu hat ein Rahmenlehrplanausschuss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) unter Federführung des Saarlandes einen neuen Rahmen-

## Struktur der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft (Stufenausbildung)



\* Diese Ausbildungsberufe sind für die Industrie staatlich anerkannt. Zum Teil bilden auch Ausbildungsbetriebe des Handwerks in diesen Berufen aus.

lehrplan für den Berufsschulunterricht erarbeitet. Dieser ist mit dem Ausbildungsrahmenplan für den betrieblichen Teil der Ausbildung zeitlich und inhaltlich abgestimmt. ■

## Anmerkungen

1 Vgl. auch die Anzeige auf der Rückseite dieses Heftes.

Die „Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ – unterteilt nach den Bereichen Hochbau, Ausbau und Tiefbau – kann ebenfalls über den W. Bertelsmann Verlag bezogen werden.